Auszug aus der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen (APO) – veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen (aktuell: AM I 07/15.02.2021)

## § 11 Prüfungsberechtigte Personen

- (1) ¹Die Fakultätsräte der an dem Studiengang beteiligten Fakultäten oder das nach einer Ordnung zuständige Gremium entscheiden über die Bestellung prüfungsberechtigter Personen für Modulprüfungen und die Betreuung von Abschlussarbeiten in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich. ²Die Prüfungsberechtigung kann auf Prüfungsleistungen innerhalb von Studienabschnitten und Studienschwerpunkten oder einzelnen Modulen begrenzt werden. ³Sie kann zeitlich begrenzt ausgesprochen werden. ⁴Die Liste der prüfungsberechtigten Personen wird mindestens einmal jährlich aktualisiert, dem Prüfungsamt übermittelt und den Studierenden in geeigneter Weise bekannt gemacht.
- (2) <sub>1</sub>Zur prüfungsberechtigten Person darf nur bestellt werden, wer mindestens die dem jeweiligen Prüfungsgegenstand entsprechende fachwissenschaftliche Qualifikation erworben hat. <sub>2</sub>Zu Prüfenden bestellt werden können insbesondere
- a) Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren,
- b) außerplanmäßige Professorinnen und Professoren,
- c) Vertretungsprofessorinnen und Vertretungsprofessoren,
- d) Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren,
- e) Privatdozentinnen und Privatdozenten,
- f) Lehrbeauftragte,
- g) Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren,
- h) wissenschaftliche Assistentinnen und Assistenten sowie akademische Räte,
- i) promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie
- j) Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lektorinnen und Lektoren.
- <sup>3</sup>Soweit eine Person nicht zur selbständigen Lehre berechtigt ist, ist ihre Bestellung nur zulässig, wenn sie geeignet ist. <sup>4</sup>Entsprechend dem Zweck und der Eigenart der Prüfung können in begründeten Ausnahmefällen auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfenden bestellt werden; der Senat kann hiervon abweichende Ordnungen beschließen. <sup>5</sup>Zur prüfungsberechtigten Person können auch andere Personen als Mitglieder oder Angehörige der Universität Göttingen bestellt werden.
- (3) Die durch ihre kontinuierliche Lehrleistung zum jeweiligen Studiengang beitragenden Mitglieder der Hochschullehrergruppe der Universität sind in die Liste der prüfungsberechtigten Personen aufzunehmen.

Ausnahmsweise können auch Personen, die nicht in der Liste der prüfungsberechtigten Personen genannt sind, vorgeschlagen werden. Dazu muss ggf. ein formloser, begründeter Antrag bei der\*dem für den Studiengang zuständigen Prüfungsamtsmitarbeiter\*in eingereicht werden. Über den Antrag entscheidet die Prüfungskommission.

Gerne beraten wir Sie in diesem Zusammenhang persönlich.